

## Software-Lizenzbedingungen

In allen Vertragsbeziehungen, in denen MPDV Mikrolab GmbH, Römerring 1, 78421 Mosbach (nachfolgend „MPDV“ oder „Lizenzgeber“) einem Kunden (nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt) MPDV-Software überlässt oder pflegt, gelten – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – ausschließlich diese Software-Lizenzbedingungen (nachfolgend als „Lizenzbedingungen“ bezeichnet).

„MPDV-Software“ bezeichnet sämtliche (i) Standard-Software und Individual-Software (Customizing/Enhancement) und die dazugehörige Dokumentation, die für oder von MPDV oder ihren verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind, sowie neuen Fassungen davon, die dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich der Nacherfüllung und der Pflege überlassen wurden oder werden, (ii) Arbeitsergebnisse und Informationen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) von Standard- und Individualsoftware und (iii) vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon. Software, die nicht von MPDV entwickelt wurde unterliegt ausschließlich den anwendbaren Lizenzbedingungen des Anbieters.

### 1. Nutzungsrechte

**1.1** Alle Rechte an der MPDV-Software stehen im Verhältnis zum Lizenznehmer ausschließlich dem Lizenzgeber oder dessen Lizenzgebern zu, auch soweit MPDV-Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Lizenznehmers entstanden ist. Der Lizenznehmer hat an der vertragsgegenständlichen MPDV-Software nur die nachfolgenden Befugnisse. Die Nutzungsbefugnis ist auf die vertragsgegenständliche MPDV-Software im vertraglich geregelten Umfang beschränkt, auch wenn der Lizenznehmer technisch auf andere Komponenten der MPDV-Software zugreifen kann.

**1.2** Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein entgeltliches, zeitlich nicht befristetes und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der gelieferten MPDV-Software nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen. Der Quellcode gehört nicht zum Lieferumfang.

**1.3** Das Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch der MPDV-Software, die mit dem Lizenznehmer vereinbart wurde. Der Leistungsumfang der MPDV-Software ist in der zugehörigen Leistungsbeschreibung dokumentiert, die Bestandteil der überlassenen Angebote ist.

### 2. Lizenztypen

Die Lizenzierung der MPDV-Software erfolgt nach unterschiedlichen Lizenztypen. Die Zuordnung eines Lizenztypen zu einem MPDV-Software Produkt ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Alle Lizenztypen gelten für eine Installation eines MPDV-Software-Systems, die durch eine Installations-ID eindeutig identifiziert ist. Es gibt folgende Lizenztypen:

**2.1** Anzahl der Installationen des MPDV-Software-Systems (einmal **je Installation**).

**2.2** Anzahl der **Concurrent User** (maximale Anzahl der Nutzer, die gleichzeitig die Funktionen eines Produktes nutzen dürfen),

**2.3** Anzahl der **Named User** (maximale Anzahl der benannten Benutzer, welche die Funktionen eines Produktes nutzen dürfen) oder Anzahl der **Named Devices** (maximale Anzahl der benannten Endgeräte oder Clients, welche die Funktionen eines Produktes nutzen dürfen),

**2.4** Anzahl der an das MPDV-Software-System **angebundenen Peripheriegeräte** (z.B. Maschinen, Anlagen, Aggregate, Waagen, Messmaschinen, Steuerungen),

**2.5** Anzahl der **Named Objects** (maximale Anzahl der benannten Objekte, welche in den Funktionen eines Produktes verarbeitet werden); diese sind:

- (i) Prozesswerte (**Tags**),
- (ii) Arbeitsplätze, Aggregate oder Maschinen (**Arbeitsplätze**),
- (iii) **Personen**.

**2.6** Anzahl der **Prozessorkerne**, die durch die Installation des MPDV-Software-Systems genutzt werden können.

**2.7** Die Zuordnung eines MPDV-Software Produktes zu einem Lizenztyp ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

### 3. Lizenznutzung

**3.1** Jede Nutzung der vertragsgegenständlichen MPDV-Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist dem Lizenzgeber im Voraus schriftlich anzuzeigen. Beschränkungen aufgrund der Lizenztypen sind einzuhalten. Der Umfang der Lizenznutzung der MPDV-Software kann systemtechnisch erfasst werden. Ergibt sich im Rahmen der Zusammenarbeit Erkenntnisse über eine Erhöhung des Lizenzumfangs (Support, Consulting etc.), bedarf es eines gesonderten Vertrages mit dem Lizenzgeber über den zusätzlichen Nutzungsumfang (nachfolgend „Zukauf“). Der Zukauf erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Zukaufs jeweils gültigen Preise.

**3.2** Für die Dauer der Laufzeit eines separat abzuschließenden Softwarepflegevertrages mit dem Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer die Nutzung eines (1) Testsystems gewährt. Das Testsystem darf den Funktionsumfang des Produktivsystems nicht überschreiten. Der Einsatz des Testsystems zur produktiven Nutzung ist ausgeschlossen.

**3.3** Der Lizenzgeber darf die Nutzung der Programme prüfen (nachfolgend als „Prüfung“ bezeichnet). Die Prüfung ist 45 Kalendertage im Voraus schriftlich anzukündigen. Ergibt sich bei der Prüfung, dass die Nutzung der MPDV-Software durch den Lizenznehmer über den vereinbarten Umfang hinausgeht, ist der Lizenznehmer zur Entrichtung der Gebühren für die bereits erfolgte Nutzung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung verpflichtet. Wenn diese Zahlung nicht erfolgt, ist der Lizenzgeber berechtigt, den Support einzustellen oder den Lizenzvertrag außerordentlich zu kündigen. Der Lizenznehmer und der Lizenzgeber tragen jeweils die ihnen durch die Prüfung entstehenden Kosten selbst.

### 4. Lizenzgebühren

**4.1** Die Lizenzgebühren für die MPDV-Software ergeben sich aus der jeweils aktuellen MPDV-Preisliste.

**4.2** Der Einsatz der MPDV-Software ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Lizenzgebühren zulässig. Die Lizenzerteilung steht unter der Bedingung der fristgemäßen Zahlung der Lizenzgebühren.

## **5. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz**

**5.1** Bei einem Umzug einer Installation von MPDV-Software in eine andere Betriebsumgebung muss die Installation der MPDV-Software von der bisher verwendeten Betriebsumgebung gelöscht werden. Ein zeitgleiches Einspeichern, vorrätig halten oder Benutzen einer Installation von MPDV-Software ist unzulässig. Die Nutzung der MPDV-Software erfordert eine Aktivierung.

**5.2** Der Lizenznehmer kann eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Eine Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen. Die Sicherungskopie darf nur zu rein sicherungstechnischen Zwecken verwendet werden.

**5.3** Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die MPDV-Software sowie die Dokumentation durch Vorkehrungen zu verhindern, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Lizenzbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.

## **6. Dekompilierung und Programmänderungen**

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die MPDV-Software abzuändern, zu bearbeiten oder zu dekompile. Benötigt der Lizenznehmer Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der MPDV-Software mit anderen Computerprogrammen, so wird er zunächst eine dahingehende Anfrage an den Lizenzgeber richten. § 69e UrhG bleibt hiervon unberührt.

## **7. Weitergabe**

**7.1** Die Lizenzen einer Installation der MPDV-Software (eindeutig durch eine Installations-ID festgelegt) darf nur im Ganzen an einen Dritten veräußert werden. Die Überlassung an mehrere Dritte ist untersagt. Eine Unterlizenzierung an Dritte ist nicht gestattet. Die Einschränkungen dieses Absatzes 7.1 gelten auch für Unternehmensumstrukturierungen und Rechtsnachfolgen.

**7.2** Im Falle der Weitergabe muss der Lizenznehmer die Nutzung der MPDV-Software vollständig und endgültig aufgeben. Der Lizenznehmer muss (i) alle Kopien dem Dritten weitergeben oder unbrauchbar machen und (ii) dem neuen Lizenznehmer sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Dritten diese Lizenzbedingungen zugänglich zu machen. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber die Überlassung an den Dritten unter Angabe von dessen Firma und Anschrift unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**7.3** Der Lizenznehmer darf die MPDV-Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Lizenzbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

## **8. Technische Unterstützung**

Ein Anspruch auf technische Unterstützung besteht außerhalb der Erfüllung von Gewährleistungsrechten nicht. Der Lizenznehmer hat die Möglichkeit, gegen eine gesonderte Vergütung mit dem Lizenzgeber einen Softwarepflegevertrag abzuschließen. In diesem

Rahmen hat der Lizenznehmer nach Maßgabe der Bestimmungen des Softwarepflegevertrages einen Anspruch auf technische Unterstützung.

## **9. Haftung**

MPDV haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen:

**9.1** Eine Haftung von MPDV besteht nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet MPDV nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). MPDV haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

**9.2** Die Beschränkung der Haftung von MPDV gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

**9.3** MPDV haftet darüber hinaus nicht für Störungen und Qualitätsverlust der Datenübertragung im Internet, welche MPDV nicht zu vertreten hat und die die Nutzung von Funktionen von web-basierten Services sowie weiteren internetbasierten Diensten erschweren oder verhindern.

**9.4** Soweit die Haftung von MPDV ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MPDV.

**9.5** Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

## **10. Schlussbestimmungen**

**10.1** Änderungen und Ergänzungen sind nur in Schriftform möglich. Entsprechendes gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

**10.2** Diese Lizenzbedingungen einschließlich der Form ihres Zustandekommens und sämtliche sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

**10.3** Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist 74821 Mosbach.